



Politische Gemeinde Winkel

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 21. Oktober 2024¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Ergänzende Ziele	3
Antrag für Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien	3
Antrag für Betreuung in schulergänzenden Tagesstrukturen und schulnahen Angeboten.....	4
Ermittlung des massgebenden Einkommens	4
Änderung der Verhältnisse	4
Quellenbesteuerung	5
Teilnahmeberechtigte Betreuungsangebote	5
II. Beiträge	6
Höhe der Beiträge	6
Berechnung der Beiträge	6
Beiträge für Kleinkinder	7
Kinder mit besonderen Bedürfnissen	7
Auszahlung	7
III. Kindertagesstätten	8
Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge	8
Anspruchsberechtigung	9
Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung	9
IV. Tagesfamilien	10
Organisation.....	10
Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge	10
Anspruchsberechtigung	10
Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung	10
V. Schulergänzende Tagesstrukturen	11
Referenzkosten und Elterntarife	11
Anspruchsberechtigung	11
Höhe und Umfang der Beiträge.....	11
VI. Schulnahe Ferienbetreuung	11
Anspruchsberechtigung und Kosten.....	11
VII. Schlussbestimmungen	12
Überprüfung Beiträge und Referenzkosten	12
Inkrafttreten.....	12
Anhang	13

Gestützt auf die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Winkel vom 9. September 2024 erlässt der Gemeinderat Winkel folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ergänzende Ziele

Art. 1 ¹ In Ergänzung zu Art. 2 der Verordnung unterstützt der Gemeinderat den Besuch von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern der Besuch die nachfolgenden Ziele unterstützt:

- a. Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- b. Förderung der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen;
- c. Entlastung und Stabilisierung eines Familiensystems zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage.

² Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 1 muss für den Besuch von Betreuungsangeboten für Kinder im Vorschulalter eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle bzw. einer Ärztin oder eines Arztes vorliegen.

Antrag für Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Art. 2 ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Soziales und Gesundheit einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben zur Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Kantons, Arbeitgebenden oder Dritter, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

² Der Antrag muss vollständig eingereicht werden. Bei einer unvollständigen Einreichung kann die

Abteilung Soziales und Gesundheit eine Frist zur Nachreichung von Unterlagen setzen. Nach Ende der Frist kann die Abteilung Soziales und Gesundheit den Antrag ohne Entscheid zur erneuten Einreichung den Erziehungsberechtigten zurücksenden.

³ Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Abteilung Soziales und Gesundheit mit der Antragstellung, die notwendigen Informationen zur Feststellung des massgebenden Einkommens beim Steueramt der Gemeinde Winkel einzuholen.

⁴ Die Abteilung Soziales und Gesundheit kann bei Bedarf während der gesamten Periode der Beitragszahlung weitere Unterlagen einverlangen.

Antrag für Betreuung in schulergänzenden Tagesstrukturen und schulnahen Angeboten

Art. 3 Die Erziehungsberechtigten ermächtigen den Bereich Schulergänzende Betreuung mit der Anmeldung für die schulergänzende Tagesstruktur oder für schulnahe Angebote, die notwendigen Informationen zur Feststellung des massgebenden Einkommens beim Steueramt der Gemeinde Winkel einzuholen.

Ermittlung des massgebenden Einkommens

Art. 4 ¹ Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuer gemäss Art. 6 der Verordnung vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 Prozent verändert, wird das massgebende Einkommen durch die zuständige Stelle ermittelt. Das neu ermittelte massgebende Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

² Wird das massgebende Einkommen ermittelt, reichen die Erziehungsberechtigten in Ergänzung zum Antrag ihre letzten Lohnausweise und die Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate ein.

³ Die Freigrenze für das Anrechnen des steuerbaren Vermögens beträgt CHF 50'000.

Änderung der Verhältnisse

Art. 5 ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um

mehr als +/- 25 Prozent innert 10 Tagen nach der Änderung der zuständigen Stelle melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 Prozent, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Beiträge, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Beiträge sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

⁴ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten und in Tagesfamilien müssen die Antragstellenden zudem jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Tagen nach der Änderung der Abteilung Soziales und Gesundheit melden.

Quellenbesteuerung

Art. 6 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate ein; sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

Teilnahmeberechtigte Betreuungsangebote

Art. 7 ¹ Betreuungsangebote müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen.

² Zusätzlich müssen sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
- d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 Prozent in deutscher Sprache. Betreuungs-

angebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.

³ Die Anerkennung eines Betreuungsangebots für Beiträge erfolgt durch die Abteilung Soziales und Gesundheit. Diese schliesst mit anerkannten Betreuungsangeboten eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Die Abteilung Soziales und Gesundheit führt eine Liste mit den anerkannten Betreuungsangeboten.

II. Beiträge

Höhe der Beiträge

Art. 8 ¹ Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen.

² In den Betreuungsformen Kindertagesstätten und Tagesfamilien werden Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 100'000 ausbezahlt. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 50'000 wird der maximale Beitrag ausbezahlt.

³ In den Betreuungsformen schulergänzende Tagesstrukturen und Ferienbetreuung werden Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 140'000 ausbezahlt. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 50'000 wird der maximale Beitrag ausbezahlt.

⁴ Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Beitrag. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der im Anhang hinterlegten Tabelle.

⁵ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsform. Die Einzelheiten sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

Berechnung der Beiträge

Art. 9 ¹ Die Erziehungsberechtigten zahlen in allen Betreuungsformen eine minimale Kostenbeteiligung. Die Einzelheiten sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

² Die maximalen Beiträge orientieren sich an den in der Gemeinde Winkel ansässigen Betreuungsangeboten abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Die maximalen

Beiträge sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

³ Bei der Berechnung der individuellen Beiträge werden von den Kosten des Betreuungsangebots die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Kanton, Arbeitgebenden oder Dritten, umgerechnet auf das entsprechende Betreuungsangebot, abgezogen. Der Beitrag entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Beiträge für Kleinkinder

Art. 10 Zuschläge für Kleinkinder werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte oder Tagesfamilienvermittlungsstelle effektiv einen solchen Tarif ("Babytarif") verrechnet; andernfalls werden Beiträge für Kinder über 18 Monate vergütet. Der Zuschlag orientiert sich an der Differenz zwischen den durchschnittlichen Betreuungskosten für Kinder unter 18 Monaten und Kindern über 18 Monaten.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Art. 11 ¹ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Kindertagesstätten leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Inklusionskosten. Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle (Heilpädagogische Früherziehung, Kantonale Fachstelle Sonderpädagogik, Arzt/Ärztin, IV-Abteilung, Schulpsychologischer Dienst) belegt sein.

² Der zusätzliche Beitrag zur Deckung der Inklusionskosten beträgt maximal das Dreifache des maximalen Gemeindebeitrags an die Kinderbetreuung.

³ Der Beitrag zur Deckung der Inklusionskosten wird nur für Kinder von Erziehungsberechtigten gewährt, deren massgebendes Einkommen die in Art. 8 definierte Obergrenze nicht überschreitet.

⁴ Die Auszahlung kann direkt an das Betreuungsangebot erfolgen.

Auszahlung

Art. 12 ¹ Beiträge werden erstmals ab dem Monat ausbezahlt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

² Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. In begründeten Ausnahmen können rückwirkende Zahlungen für maximal drei Monate vorgenommen werden.

³ Bei Betreuungsangeboten, welche nicht über die Gemeinde abgerechnet werden (Kindertagesstätten und Tagesfamilien), erfolgt die Auszahlung der Beiträge in der Regel an die Erziehungsberechtigten.

⁴ Bei Betreuungsangeboten, welche durch die Gemeinde abgerechnet werden (schulergänzende Tagesstrukturen, schulnahe Ferienbetreuung), werden die Beiträge direkt mit den Kosten verrechnet.

⁵ Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Betreuungsvertrag von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt worden sind.

⁶ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

⁷ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

III. Kindertagesstätten

*Referenzkosten,
minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge*

Art. 13 ¹ Die Referenzkosten betragen für Kinder unter 18 Monaten CHF 149 und für Kinder über 18 Monaten CHF 124 pro Betreuungstag.

² Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt CHF 20.00 pro Betreuungstag.

³ Der maximale Beitrag für Kinder über 18 Monaten beträgt unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten CHF 104 pro Betreuungstag.

⁴ Kinder unter 18 Monaten erhalten einen Babyzuschlag in der Höhe von CHF 25 pro Betreuungstag.

Anspruchsberechtigung

Art. 14 ¹ Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis Eintritt in den Kindergarten.

² Für Kindergartenkinder kann die Gemeinde Beiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte während des ersten obligatorischen Kindergartenjahres zusprechen, wenn

- a. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- b. Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden;
- c. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- d. die schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebucht sind.

Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung

Art. 15 ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang.

² Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Basis ist der Betreuungsvertrag.

³ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 Prozent. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 15 Prozent Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden.

⁴ Die Beiträge werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten, bzw. in Ausnahmefällen an das Betreuungsangebot ausbezahlt.

IV. Tagesfamilien

Organisation

Art. 16 Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.

Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge

Art. 17 ¹ Die Referenzkosten betragen für Kinder unter 18 Monaten CHF 13.75 und für Kinder über 18 Monaten CHF 12.50 pro Betreuungsstunde.

² Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt CHF 2.00 pro Betreuungsstunde.

³ Der maximale Beitrag für Kinder über 18 Monaten beträgt unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten CHF 10.50 pro Betreuungsstunde.

⁴ Kinder unter 18 Monaten erhalten einen Babyzuschlag in der Höhe von CHF 1.25 pro Betreuungsstunde.

Anspruchsberechtigung

Art. 18 ¹ Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis Ende der Primarschule.

² Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nachweislich zur Erfüllung der Ziele gemäss Art. 2 Verordnung benötigt werden.

Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung

Art. 19 ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang.

² Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.

³ Die Beiträge werden je nach Vereinbarung der Tagesfamilienvermittlungsorganisation oder den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

V. Schulgänzende Tagesstrukturen

*Referenzkosten
und Elterntarife*

Art. 20 ¹ Die Referenzkosten pro Betreuungsmodul sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

² Die Elterntarife pro Betreuungsmodul sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

Anspruchsberechtigung

Art. 21 ¹ Anspruchsberechtigt sind Schulkinder bis zum Ende der Primarschule.

² Die Gemeinde leistet Beiträge für die Betreuung in gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen.

³ Die Gemeinde kann Beiträge für die Betreuung in privaten schulergänzenden Tagesstrukturen für Schulkinder zusprechen, wenn die gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebucht sind.

*Höhe und Umfang
der Beiträge*

Art. 22 ¹ Es wird der Besuch von Betreuungselementen während der Schulwochen unterstützt. Basis ist der Betreuungsvertrag.

² Die Beiträge werden in gemeindeeigenen schulergänzenden Tagesstrukturen direkt mit den Kosten verrechnet.

³ Die Rechnungstellung erfolgt je nach Betreuungsmodul pro Semester oder pro Betreuungstag. Das Semester umfasst je 18 Wochen.

VI. Schulnahe Ferienbetreuung

Anspruchsberechtigung und Kosten

Art. 23 ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge für anerkannte schulnahe Angebote der Ferienbetreuung. Die Anerkennung erfolgt durch den Bereich Schulgänzende Betreuung.

² Anspruchsberechtigt sind Schulkinder bis zum Ende der Primarschule.

³ Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

⁴ Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt CHF 20.00 pro Betreuungstag.

⁵ Die Beiträge werden direkt mit den Kosten verrechnet.

VII. Schlussbestimmungen

Überprüfung Beiträge und Referenzkosten

Art. 24 Der Gemeinderat überprüft die Beiträge und die Referenzkosten mindestens alle drei Jahre.

Inkrafttreten

Art. 25 Die Bestimmungen der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die Bestimmungen zu der Betreuung in schulergänzenden Tagesstrukturen und Ferienbetreuung treten auf den 1. August 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

¹ Genehmigt mit GR-Beschluss Nr. 126 vom 21. Oktober 2024. Amtlich publiziert am 25. Oktober 2024.

Anhang

Höhe Beiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien in CHF

Massgebendes Einkommen	Kindertagesstätten Kinder über 18 Monate Pro Betreuungstag	Tagesfamilien Kinder über 18 Monate Pro Betreuungsstunde
bis CHF 50'000	CHF 104	CHF 10.50
CHF 50'001 bis 55'000	CHF 86	CHF 8.70
CHF 55'001 bis 60'000	CHF 74	CHF 7.40
CHF 60'001 bis 65'000	CHF 63	CHF 6.30
CHF 65'001 bis 70'000	CHF 52	CHF 5.30
CHF 70'001 bis 75'000	CHF 43	CHF 4.40
CHF 75'001 bis 80'000	CHF 35	CHF 3.50
CHF 80'001 bis 85'000	CHF 27	CHF 2.70
CHF 85'001 bis 90'000	CHF 20	CHF 2.00
CHF 90'001 bis 95'000	CHF 14	CHF 1.40
CHF 95'001 bis 100'000	CHF 10	CHF 1.00
Über 100'000	CHF -	CHF -

Zeitlicher Anspruch Kindertagesstätten und Tagesfamilie

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch pro Jahr	
Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätten Anspruch in Tagen	Tagesfamilien Anspruch in Stunden
120 Prozent	20 Prozent	48	480
130 Prozent	30 Prozent	72	720
140 Prozent	40 Prozent	96	960
150 Prozent	50 Prozent	120	1'200
160 Prozent	60 Prozent	144	1'440
170 Prozent	70 Prozent	168	1'680
180 Prozent	80 Prozent	192	1'920
190 Prozent	90 Prozent	216	2'160
200 Prozent	100 Prozent	240	2'400

Schulergänzende Tagesstrukturen: Referenzkosten

Modul	Module	Referenzkosten pro Semester	Referenzkosten pro Tag
1	Morgentisch 07.00 - 08.30 Uhr	CHF 216	
2	Mittagstisch 12.00 - 13.30 Uhr	CHF 450	
3	Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung: mini 12.00 - 16.00 Uhr / 12.00 - 13.30 & 16.00 - 18.30 Uhr	CHF 918	
4	Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung: midi 12.00 - 17.00 Uhr / 12.00 - 13.30 & 15.00 - 18.30 Uhr	CHF 1'170	
5	Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung: maxi 12.00 - 18.30 Uhr	CHF 1'521	
6	Betreuung: Micro 15.00 - 16.15 Uhr	CHF 243	
7	Betreuung an Weiterbildungstagen der Lehrpersonen 07.00 - 18.00 Uhr		CHF 144
8	Ferienbetreuung 08.00-18.00 Uhr		CHF 130

Höhe Elternbeiträge in schulergänzenden Tagesstrukturen in CHF

Modul	1	2	3	4	5	6	7	8
	Morgen	Mittag	Mittag + NM mini	Mittag + NM midi	Mittag + NM maxi	Micro	WB	Ferien
bis CHF 50'000	126	216	558	675	878	153	88	80
CHF 50'001 bis 80'000	144	288	666	810	1'053	171	99	90
CHF 80'001 bis 100'000	162	360	774	930	1'209	189	110	100
CHF 100'001 bis 120'000	180	378	810	990	1'287	207	122	110
CHF 120'001 bis 140'000	198	414	864	1'080	1'404	225	133	120
Über 140'000	216	450	918	1'170	1'521	243	144	130